

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Umsetzung Amtsenthebungsinitiative (Sammelerlass); Änderung
PDF-Dokument generiert am	15.05.2024 09:11
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Umsetzung Amtsenthebungsinitiative (Sammelerlass); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 12. Januar 2024 bis 15. Mai 2024.

Inhalt

Das vorliegende Gesetzgebungsprojekt erfolgt im Nachgang zur Annahme der kantonalen Volksinitiative "Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung (Amtsenthebungs-Initiative)", welche am 15. Mai 2022 durch das Stimmvolk an der Urne gutgeheissen worden ist. Auf Gesetzesstufe werden die Gründe für eine Amtsenthebung oder eine Amtseinstellung sowie die davon betroffenen Behörden geregelt. Zudem werden das Verfahren und der Rechtsschutz definiert.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Anja Kaufmann

Juristische Mitarbeiterin

Generalsekretariat

Rechtsdienst

062 834 16 47

anja.kaufmann@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Sybille
Nachname	Sommer
E-Mail	info@svp-ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Stimmen Sie der Möglichkeit der Amtseinstellung bei Vorliegen eines laufenden Strafverfahrens wegen eines schweren Vergehens oder Verbrechens zu (vgl. dazu Ziffer 2.3 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Der Verfassungstext fordert sowohl die Regelung der Einstellung im Amt als auch der Amtsenthebung von Mitgliedern von Behörden. Demgegenüber gilt die Unschuldsvermutung auch für Amtsinhaber: Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Art. 6 Ziff. 2 EMRK; Art. 10 Abs. 1 StPO).

Nachdem die Amtseinstellung bereits als staatliches Aufsichtsmittel im Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 festgehalten ist und der Regierungsrat Mitglieder von Behörden die dem GG unterstellt sind, bei Strafuntersuchungen wegen schweren Vergehens oder Verbrechens im Amt einstellen kann, ist der Volkswille auch für Amtsträger auf Stufe Kanton umzusetzen. Die SVP ist klar der Meinung, dass eine Amtseinstellung oder -enthebung immer auch einer Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall unterzogen werden muss: Mit Blick auf die Unschuldsvermutung muss die Amtseinstellung bzw. -enthebung immer ultima ratio sein und darf nicht leichtfertig zur Anwendung gelangen.

Aus diesem Grund muss aus Sicht der SVP mindestens gesetzlich statuiert werden, dass eine Amtseinstellung nur erfolgen kann, wenn die Strafuntersuchung wegen einer Handlung oder Unterlassung geführt wird, welche mit dem Amt nicht vereinbar ist. Mit anderen Worten soll eine Amtseinstellung wegen eines laufenden Strafverfahrens nur erfolgen, wenn gestützt auf das Strafverfahren auch eine Amtsenthebung erfolgen könnte.

Die SVP schlägt folgenden Zusatz vor: „...wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen eines schweren Vergehens oder Verbrechens, "das mit dem Amt nicht vereinbar ist", läuft.“

Zu § 7c Abs. 2:

Mit der vorgeschlagenen zwingenden Meldepflicht über strafrechtliche Verurteilungen wird ein Polizeistaat geschaffen, was die SVP strikte ablehnt. Die Meldepflicht über strafrechtliche Verurteilungen ist entsprechend aufzuheben; denn die Kontrollinstanzen funktionieren und solche Fälle sind noch immer bekannt geworden. Damit genügt es, dass die zuständige Instanz jeweils Strafregisterauszüge einverlangen kann.

Weiter scheint die Formulierung „umgehend“ bei gewählten Personen wenig zielführend zu sein. Im Strafregister erfolgt der Eintrag, wenn das Verfahren rechtskräftig ist. Dies kann u.U. mehrere Jahre nach der Tat geschehen. Zwischenzeitlich können Wahlen stattfinden. Die Regelung, wie zu

verfahren ist, wenn jemand in Unkenntnis einer Verurteilung gewählt wird, soll gemäss Botschaft jedoch nicht geregelt werden. Dies dürfte in der Praxis regelmässig zu Problemen und Ungleichheiten führen, zumal unklar ist, wem die Urteile bei der Wahl bekannt sein müssen (S. 9 der Botschaft).

Zu prüfen ist daher, ob im Rahmen des Wahlvorschlags ein Strafregisterauszug einverlangt werden soll oder analog bestehender Regelungen eine regelmässig Selbstdeklaration wie beispielsweise bei Richtern oder Staatsanwälten erfolgen soll.

Sollte die Regierung an der strengen Meldepflicht festhalten, wäre mindestens die Meldepflicht auf schwere Vergehen und Verbrechen einzuschränken, da nur diese vorliegend relevant sind. Denn ein Eintrag im Strafregister erfolgt auch bei Übertretungen mit Bussen über CHF 5'000 oder Gemeinnütziger Arbeit.

Frage 2

Stimmen Sie den vorgesehenen Amtsenthebungsgründen der Verletzung von Amtspflichten, der Amtsunfähigkeit im engeren Sinne (gesundheitliche Gründe) sowie der Delikte im Bereich des Strafrechts zu (vgl. dazu Ziffer 2.4.1 – 2.4.4 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Für die SVP muss in Anlehnung an das GOG eine grobe Verletzung von Amtspflichten oder von Sitte und Anstand vorliegen. Die Verletzung muss andauernd und übermässig sein und amtsspezifische Pflichten betreffen. Auch hier ist die immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Jedenfalls darf sie nicht leichtfertig angenommen werden. Gleiches gilt für die Amtsunfähigkeit i.e.S. aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen.

Soweit es um Delikte im Bereich des Strafrechts geht ist für die SVP wichtig, dass nicht jede rechtskräftige Verurteilung eine Amtsenthebung nach sich ziehen darf. Eine Anlehnung an § 25 Abs. 4 lit c. GOG ist zu begrüssen, sprich Einzelfallprüfung, gewisse Schwere der fraglichen Straftaten (keine Bagatelldelikte) und Reputationsschaden (vgl. die Ausführungen S. 9 Anhörungsbericht).

Frage 3

Stimmen Sie dem vorgesehenen Amtsenthebungsgrund der Wohnsitzpflicht für Mitglieder des Re-gierungsrats, für Mitglieder des Grossen Rats, für Mitglieder des Gemeinderats sowie für Mitglieder des Einwohnerrats zu (vgl. dazu Ziffer 2.4.5 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Wohnsitzpflicht für die Regierungs-, Gemeinde- und Einwohnerräte für die gesamte Amtsdauer sind zu begrüssen. Einverstanden damit, dass für kommunale Kommissionen keine Wohnsitzpflicht vorgesehen ist.

Frage 4

Stimmen Sie der Möglichkeit der Amtsenthebung für Mitglieder von Behörden auf kantonaler Ebene (Regierungsrat, Grosser Rat, Erziehungsrat, Schulrat des Bezirks, Aargauer Kuratorium, Kommissionen gemäss Organisationsgesetz) zu (vgl. dazu Ziffer 2.5.1 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Es kann auf das hiervor bemerkte verwiesen werden: Die SVP ist klar der Meinung, dass eine Amtseinstellung oder -enthebung immer auch einer Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall unterzogen werden muss: Mit Blick auf die Unschuldsvermutung muss die Amtseinstellung bzw. -enthebung immer ultima ratio sein und darf nicht leichtfertig zur Anwendung gelangen. Es ist sodann genau zu definieren, was mit der Formulierung «strafrechtlich relevante Verfehlung» gemeint sein soll (vgl. Anhörungsbericht E. 2.5.1.2., S. 12).

Frage 5

Stimmen Sie der Möglichkeit der Amtsenthebung für Mitglieder von Behörden auf kommunaler Ebene (Gemeinderat, kommunale Kommissionen, Einwohnerrat, ortsbürgerliche Finanzkommission) zu (vgl. dazu Ziffer 2.5.2 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Vgl. Bemerkung zu Frage 4.

Frage 6

Stimmen Sie zu, dass der Grosse Rat auf kantonaler Ebene über die Amtseinstellung und Amtsenthebung mit einer qualifizierten Dreiviertelmehrheit entscheiden kann (vgl. dazu Ziffer 2.6.1 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Zu ergänzen ist aus Sicht der SVP, dass nicht nur die Entscheide über Amtsenthebung und Amtseinstellung mit qualifizierter Dreiviertelmehrheit gefällt werden sollen, sondern dass bereits die Einleitung eines solchen Verfahrens gemäss § 21c einer solchen qualifizierten Dreiviertelmehrheit bedarf. Denn bereits die Einleitung eines solchen Verfahrens wird zu einem massiven Reputationsschaden des betroffenen Person führen, so dass eine einfache Mehrheit nicht ausreichend sein kann. Denn wie der Regierungsrat schreibt, gilt es politisch motivierte Urteile dringend zu verhindern.

Frage 7

Stimmen Sie zu, dass der Regierungsrat auf kommunaler Ebene (mit Ausnahme der Legislativbehörden) über die Amtseinstellung und Amtsenthebung entscheiden kann (vgl. dazu Ziffer 2.6.2 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7**Frage 8**

Stimmen Sie zu, dass die Legislativbehörden aller Ebenen (Grosser Rat und Einwohnerrat) selber über die Amtseinstellung und Amtsenthebung eines eigenen Mitglieds entscheiden kann (vgl. dazu Ziffer 2.6.1 – 2.6.2 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen